



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Obligationenrecht: Deliktsobligationen: *furtum*

15. Mai 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

- (1) Allgemeine Merkmale der Deliktsobligationen
- (2) Diebstahl (*furtum*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Allgemeine Merkmale der Deliktsobligationen



(1) Allgemeine Merkmale der Deliktsobligationen (I)

delictum = Unrechtstat, welche den Einzelnen, seine Persönlichkeit, seine Familie oder sein Vermögen verletzt; sanktioniert durch Schadenersatz und Vermögensstrafe (Geldbusse) nach Privatrecht.

- NICHT: *crimen* = öffentliche Straftat, welche der Allgemeinheit Unrecht zufügt; sanktioniert im Strafprozess; meist aufgrund Popularklage

Merkmale:

- Privatrechtliche Obligation, aber nicht *ex contractu*, sondern *ex delicto* (Rn. 270)
- Deliktsklagen sind auf Busse gerichtet:
 - Diebstahlklage ist rein deliktische Klage (keine Sachverfolgung): **kumulative** Konkurrenz mit sachverfolgenden Klagen (Vindikationsklage oder Diebstahlkondiktion)
 - Busse und Entschädigung (Sachverfolgung) bei den Sachbeschädigungsklagen: deliktische Haftung und Sachverfolgung: **alternative** Konkurrenz mit Vertragsklagen (gegen den Verwahrer, den Entleiher, den Pfandgläubiger, den Mieter, usw.)



(1) Allgemeine Merkmale der Deliktobligationen (II)

- Bei Teilnahme mehrerer Täter (Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstigter...): jede Person unterliegt einer vollen deliktischen Haftung (Rn. 511, 521)
- Arglist als Voraussetzung (Ausnahme: Fahrlässigkeit möglich bei Klagen wegen Sachbeschädigung)
 - Keine deliktische Haftung von vollständig Handlungsunfähigen wie Kindern (jünger als 7 Jahre) und Geisteskranken (Rn. 522)
 - Blosser Versuch führt nicht zur Strafe, trotz Arglist (Rn. 512)
- Sühnevergleich (*pactum*): Deliktshaftung zivilrechtlich gelöscht und Einrede nach prätorischem Recht (Rn. 516)
- Vererblichkeit
 - Deliktsklagen sind passiv nicht vererblich: mit dem Tod des Täters erlischt die Haftung
 - Aktive Vererblichkeit, ausser bei Klagen gegen die Person (z.B. Personenverletzung)



(1) Allgemeine Merkmale der Deliktobligationen (III)

- Delikt durch einen Gewaltunterworfenen (Hauskind, Sklave) begangen?
 - Deliktsklagen können zur sog. Noxalhaftung des Gewalthabers führen
 - Wahlrecht: Zahlung der Busse oder Abwendung der Verurteilung durch Herausgabe des Hauskindes oder des Sklaven, das oder der die Tat begangen hat, mittels Manzipation (sog. *noxae deditio*, Rn. 513 Abs. 75)
 - «Die Haftung folgt dem Täter» (*noxae caput sequitur*): Haftung des Erwerbers; Haftung des Täters bei Emanzipation bzw. Befreiung; Erlöschen der Haftung mit Tod des Täters
 - Keine Haftung, wenn das Opfer der Gewalthaber ist



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Diebstahl (*furtum*)



(2) Diebstahl (*furtum*) (I)

furtum = ursprünglich heimliches Wegtragen einer fremden beweglichen Sache

Tatbestand im klassischen Recht: **vorsätzliche, heimliche Entwendung einer beweglichen Sache**

- heimlich: keine Gewalt, sonst Raub
- vorsätzlich: mit Gewinnabsicht und willentlich zum Schaden eines Besitzers
- Entwendung: jedes «Anfassen» (*contrectare*) einer beweglichen Sache, darunter Wegnahme wie Unterschlagung/Veruntreuung und sogar wissentliche Annahme einer nicht geschuldeten Leistung

Drei Hapterscheinungen (Rn. 517):

- Entwendung einer Sache (*furtum rei*)
- Wegnahme des Gebrauchs (*furtum usus*, Rn. 529, 530)
- Wegnahme der eigenen Sache (*furtum possessionis*, Rn. 524-526): Opfer als Pfandgläubiger, gutgläubiger Besitzer, Nutzniesser; Verkauf einer verpfändeten Sache



(2) Diebstahl (*furtum*) (II)

Rechtsfolgen des Diebstahls: **Diebstahlsklage (*actio furti*)**

Unterscheidung zwischen *furtum manifestum* (offenkundigem Diebstahl, «auf frischer Tat») und *furtum nec manifestum* (sonstigem Diebstahl)

- beim *furtum manifestum*, ursprünglich Tötungsrecht, in klass. Zeit Busse auf den vierfachen Wert der Sache (*quadruplum*)
- beim *furtum nec manifestum*, Busse auf den doppelten Sachwert (*duplum*)

Aktivlegitimation: wer ein Interesse hat (nicht zwingend Eigentümer!, Rn. 531)

Kumulative Konkurrenz mit der ***condictio ex causa furtiva***: Klage des Eigentümers gegen den Dieb auf Herausgabe des Sachwertes (Rn. 273, 532f.)

- sogar bei Verlust bzw. Untergang der Sache («Der Dieb wird immer im Verzug angesehen», *fur semper moram facere videtur*); nicht der Fall bei der Vindikationsklage!



(2) Diebstahl (*furtum*) (III)

Zur Erinnerung: Frage des *furtum* ist auch für das Sachenrecht (*usucapio*/Ersitzung) wichtig:

- Eine gestohlene (oder geraubte) Sache kann nicht ersessen werden (*res furtiva*/nicht ersetzungsfähige Sache)
- Dies gilt auch dann, wenn nicht der Dieb, sondern ein gutgläubiger Dritter diese weiterveräußert (und ein gutgläubiger Vierter sie erwirbt).